

dabei beruhigt hat, so glaube ich, werden wir uns auch wohl vorläufig dabei beruhigen können.

Präsident v. Schönfels: In Beziehung auf die Abstimmung über §. 17, würde wohl folgendermaßen zu verfahren sein: Ich würde die nächste Frage auf den Paragraphen des Gesetzentwurfes, jedoch mit Vorbehalt des Deputationsantrages und des Amendements des Herrn v. Welck stellen. Dieses letztere würde jedoch nur zur Abstimmung kommen können, wenn das Deputationsgutachten nicht angenommen wird. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird sich damit einverstehen. Ich frage nun, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation sich mit §. 17 einverstehen will? — Gegen 1 Stimme angenommen.

Der Antrag der Deputation geht dahin, daß der dritte Satz in Wegfall komme und dafür gesetzt werde:

„er hat die Kirchenbücher zu führen, dafern nicht dafür ein besonderer Beamter angestellt ist und nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung an der kirchlichen Gemeindeverwaltung Antheil zu nehmen“.

Wollen Sie den dritten Satz in dieser Weise annehmen? — Gegen 1 Stimme angenommen.

Es würde nun, wie ich bereits erwähnt habe, der Antrag des Herrn v. Welck nicht zur Abstimmung gebracht werden können.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 18.

Insbesondere des Pfarrers.

Der Pfarrer hat zunächst darüber zu wachen, daß die Kirchengesetze und die Verordnungen der kirchlichen Behörden in seinem Kirchenbezirke befolgt und vollzogen werden. Es haben daher nicht nur die niederen Kirchendiener, sondern auch die neben ihm angestellten Geistlichen seinen Weisungen Folge zu leisten.

Motiven siehe zu §. 17. — Die Deputation sagt:

§. 18

bot zu einer Erinnerung keine Veranlassung dar und schien kein hinreichender Grund für Annahme der in der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen Fassung zu sprechen:

„Der Pfarrer hat — Kirchenbezirke insbesondere auch von den niederen Kirchendienern und den neben ihm angestellten Geistlichen befolgt und vollzogen werden“.

Man rathet daher an, §. 18 unverändert anzunehmen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber das Wort begehrt?

Landesbestallter Hempel: Ich sollte meinen, daß die Fassung, wie sie von der Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen worden ist, den Vorzug vor der des Entwurfs verdiene. Nach dem Entwurfe ist allen neben dem Pfarrer angestellten Geistlichen eine solche subordinirte Stellung angewiesen worden, daß diese mir den bestehenden, hierunter in Betracht zu nehmenden, kirchenrechtlichen Verhältnissen

nicht recht zu entsprechen scheint. Die neben dem Pfarrer angestellten Geistlichen sind, wenn auch ihr Wirkungskreis in den verschiedenen Parochien nach Herkommen, örtlicher Einrichtung oder sonst ein verschiedener sein mag, doch immer nur als Mitpfarrer und Mitgeistliche zu betrachten, welche mit dem Pfarrer in der Hauptsache dieselben Pflichten und denselben entsprechende Rechte, wie solche §. 17 erwähnt sind, haben. Sehr häufig wird der Wirkungskreis der Pfarrer von dem der neben ihm angestellten Geistlichen, mögen sie Archidiaconen, Diaconen oder Subdiaconen heißen, nicht weiter unterschieden sein, als in Bezug auf die Ausübung der geistlichen Amtspflichten innerhalb getrennter äußerer, örtlicher Grenzen. Nach der vorliegenden Fassung des §. 18 scheint mir das bestehende kirchenrechtliche Verhältniß zwischen dem Pfarrer und den neben ihm angestellten Geistlichen geändert zu werden und die hier getroffene Bestimmung geeignet zu sein, nach Befinden hierarchische Tendenzen des Pfarrers gegenüber den andern Geistlichen zu begünstigen und bei tactlosem Gebrauche des dem Pfarrer im §. 18 zugestandenen Rechts zu ärgerlichen Conflicten führen zu können. Ich erlaube mir daher, zu beantragen, daß die von der Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung, wie sie sich auf Seite 211 des Berichts vorfindet, angenommen werde. Demnach würde §. 18 lauten:

„Der Pfarrer hat zunächst darüber zu wachen, daß die Kirchengesetze und Verordnungen der kirchlichen Behörden in seinem Kirchenbezirke, insbesondere aber auch von den neben ihm angestellten Geistlichen, sowie den niederen Kirchendienern befolgt und vollzogen werden“.

Präsident v. Schönfels: Sie haben den vom Herrn Landesbestallten Hempel soeben gestellten Antrag vernommen und ich frage, ob die Kammer denselben unterstützen will? — Geschicht ausreichend.

Es würde sich also auch hierauf die Discussion zu erstrecken haben.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Was der Herr Landesbestallter Hempel erinnerte, ist auch sonst an mich als ein Bedenken gebracht worden und das ist der Grund, warum ich seinem Antrage beistimme. Es ist von mancher Seite das Bedenken und die Frage aufgeworfen worden, ob nicht vielleicht vom Oberpfarrer und dergleichen eine gewisse Gewaltthätigkeit auf die anderen Geistlichen ausgeübt werden könne. Das ist nicht die Meinung des Entwurfs; der Zweifel scheint mir aber durch die andere Fassung, welche die Deputation in der Zweiten Kammer vorgeschlagen hat, vollständig beseitigt zu sein und darum erkläre ich mich für dieselbe.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich gestatte mir nur eine einzige kleine Bemerkung. Es haben bei den Vernehmungen zwischen beiden Deputationen die Ansichten manchmal sehr gewechselt, bisweilen in Kleinigkeiten, bis-